



PROMOTIONSORDNUNG
der Technischen Universität München
vom 12. März 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 und Art. 66 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- A) Allgemeines
 - § 1 Umfang und Anwendung des Promotionsrechts
 - § 2 Voraussetzungen für die Promotion
 - § 3 Zulassung aufgrund eines inländischen, universitären Hochschulabschlusses oder eines Masterabschlusses einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW)
 - § 4 Zulassung aufgrund eines sonstigen inländischen Hochschulabschlusses
 - § 5 Zulassung aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses
 - § 6 Dissertation
 - § 7 TUM Graduate School
- B) Der Promotionsantrag
 - § 8 Einreichung der Dissertation
 - § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- C) Prüfung der Dissertation
 - § 10 Prüfungskommission
 - § 11 Bewertung der Dissertation
 - § 12 Einbeziehung des Professorenkollegiums
 - § 13 Annahme der Dissertation
- D) Die mündliche Prüfung
 - § 14 Einladung zur mündlichen Prüfung
 - § 15 Mündliche Prüfung und ihre Bewertung
- E) Abschluss der Prüfung
 - § 16 Prüfungsergebnis
 - § 17 Bewertung der Prüfung
 - § 18 Aufbewahrung der Prüfungs- und Dissertationsunterlagen
- F) Wiederholung von Promotionsleistungen
 - § 19
- G) Veröffentlichung der Dissertation
 - § 20
- H) Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität/Fakultät
 - § 21 Voraussetzungen für ein gemeinsames Betreuungsverfahren
 - § 22 Einreichung der Dissertation an der Technischen Universität München
 - § 23 Einreichung der Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät
 - § 24 Promotionsurkunde
- I) Vollzug der Promotion und Urkunde
 - § 25
- J) Ehrenpromotion
 - § 26
- K) Erneuerung des Promotionsurkunde
 - § 27
- L) Nichtigkeit der Promotion
 - § 28
- M) Entzug des Doktorgrades
 - § 29
- N) Übergangs- und Schlussvorschriften
 - § 30

Anlagen zur Promotionsordnung

Anlage 1 (Seiten 1 und 2) – für § 15 Abs. 3	Prüfungsbogen
Anlage 2	Vorläufige Promotionsurkunde
Anlage 3 a (für Nicht-Mitglieder der TUM Graduate School)	Promotionsurkunde (deutsch/englisch)
Anlage 3 b (für Mitglieder der TUM Graduate School)	Promotionsurkunde (deutsch/englisch)
Anlage 3 c	Schmuckurkunde
Anlage 4	Titelblatt der Dissertation
Anlage 5	Eidesstattliche Erklärung
Anlage 6	Publikationsbasierte Dissertation
Anlage 7	Rechtsbehelfsbelehrung
Anlage 8	Grunddaten Promotion

A) Allgemeines

§ 1

Umfang und Anwendung des Promotionsrechts

- (1) ¹Die Technische Universität München (TUM) regelt das Promotionsrecht durch die nachfolgenden Bestimmungen. ²Der akademische Doktorgrad wird in den Fakultäten bzw. Integrative Research Centers („promotionsführende Einrichtungen“) erlangt und von der Universität verliehen.
- (2) ¹Den Doktorgrad verleiht die Universität auf Beschluss der promotionsführenden Einrichtung. ²In Fällen, in denen nicht eine Fakultät promotionsführend ist, übernimmt der jeweilige Geschäftsführende Direktor die nach dieser Promotionsordnung für den Dekan vorgesehenen Aufgaben und Zuständigkeiten.
- (3) Die TUM führt zentral jährlich zu aktualisierende Promotionslisten für die promotionsführenden Einrichtungen; die Daten zur Promotion sind gemäß Anlage 8 zu führen.
- (4) Folgende Doktorgrade können an der TUM erlangt werden:
 1. ¹Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
 - a. in den Fakultäten
 - Architektur
 - Bauingenieur- und Vermessungswesen
 - Elektrotechnik und Informationstechnik
 - Maschinenwesen
 - b. in der Munich School of Engineering (MSE)
 - c. unter Mitwirkung einer der in Satz 1 Buchst. a genannten Fakultäten kann dieser Grad erlangt werden in den Fakultäten:
 - Chemie
 - Informatik
 - Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt
 2. ¹Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
 - a. in den Fakultäten
 - Mathematik
 - Informatik
 - Physik
 - Chemie
 - Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt
 - b. unter Mitwirkung einer in Satz 2 Buchst. a genannten Fakultäten kann dieser Grad erlangt werden in den Fakultäten:
 - Bauingenieur- und Vermessungswesen
 - Maschinenwesen
 - Elektrotechnik und Informationstechnik
 - Medizin
 - TUM School of Education
 - Sport- und Gesundheitswissenschaft
 - in der Munich School of Engineering (MSE)
 3. Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) und Doktor der Volkswirtschaftslehre (Dr. oec. publ.)
 - a. in der Fakultät Wirtschaftswissenschaften
 - b. im Munich Center for Technology in Society (MCTS)

4. Doktor der Philosophie (Dr. phil.)
 - a. in den Fakultäten:
 - Sport- und Gesundheitswissenschaft
 - TUM School of Education
 - Wirtschaftswissenschaften, beschränkt auf die sozialwissenschaftlichen Fachgebiete
 - Architektur
 - b. im Munich Center for Technology in Society (MCTS)
5. Doktor der Medizin (Dr. med.), Doktor der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) und Doktor der Medizinischen Wissenschaft (Dr. med. sci.)
in der Fakultät Medizin
6. Doktor der Agrarwissenschaften (Dr. agr.) und Doktor der Forstwissenschaft (Dr. rer. silv.)
in der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt
7. Doktor der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.)
im Munich Center for Technology in Society (MCTS)

- (5) ¹Zuständig für das Promotionsverfahren und damit promotionsführend ist diejenige Fakultät bzw. Einrichtung, in der das Fachgebiet des Bewerbers, bestimmt durch die Fachrichtung seines Studiums oder das Thema seiner Dissertation, entsprechend § 6 Abs. 2 durch einen gemäß § 10 Prüfungsberechtigten der TUM vertreten ist. ²Auf Antrag des Bewerbers beschließt die angerufene promotionsführende Einrichtung über ihre Zuständigkeit gemäß Abs. 2. ³Hält sich die angerufene Fakultät bzw. promotionsführende Einrichtung für nicht zuständig, so gibt der Dekan das Ersuchen unter Angabe der Gründe zurück.
- (6) ¹Die Mitwirkung erfolgt im Regelfall gemäß Abs. 2 durch eine Fakultät oder eine andere promotionsführende Einrichtung der TUM. ²Auf Antrag des Dekans der promotionsführenden Einrichtung bestellt die zur Mitwirkung berufene Einrichtung schnellstmöglich einen Prüfer gemäß § 10 Abs. 1.
- (7) Über alle Entscheidungen gemäß der Abs. 5 und 6 erhält der Bewerber einen Bescheid; eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 2

Voraussetzung für die Promotion

- (1) Den Doktorgrad kann erwerben, wer
 1. die erforderliche Vorbildung gemäß §§ 3 bis 5 besitzt,
 2. durch eine von ihm individuell angefertigte wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) seine Befähigung darlegt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und die Ergebnisse klar darzustellen,
 3. in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse auf den Fachgebieten nachweist, denen die Dissertation dem Inhalt nach angehört,
 4. würdig ist im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Führung der akademischen Grade,
 5. den angestrebten Doktorgrad noch nicht führt,
 6. nicht in einem früheren Promotionsverfahren für denselben Doktorgrad, oder für dieselbe Dissertation an der TUM oder an einer anderen Universität endgültig gescheitert ist.
- (2) Der Erwerb des Doktorgrades bei Inanspruchnahme gewerblicher Promotionsvermittlung oder –beratung ist untersagt; die Belehrung darüber ist durch Abgabe der Erklärung gemäß Anlage 5 zu bestätigen.

§ 3

Zulassung aufgrund eines inländischen, universitären Hochschulabschlusses oder eines Masterabschlusses einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW)

¹Die erforderliche Vorbildung besitzt, wer mit einer überdurchschnittlichen Leistung nach einem Studium in einem universitären Studiengang eine Diplom-, Master- oder Magisterprüfung an einer Universität, eine gleichwertige Staatsprüfung oder eine Masterprüfung an einer HAW abgelegt hat.

²Eine überdurchschnittliche Leistung liegt vor, wenn die Abschlussprüfung mit der Gesamtnote von mindestens 2,5 oder mindestens mit dem Prädikat „Gut bestanden“ abgelegt wurde.

³Anderenfalls kann die Überdurchschnittlichkeit der Leistungen auch durch wissenschaftliche Leistungen, wie z.B. Veröffentlichungen, die nach Abschluss des Studiums erbracht wurden, nachgewiesen werden; hierüber entscheidet der Dekan. ⁴Für den Erwerb der Grade Dr. med., Dr. med. dent. und Dr. med. sci. genügt der erfolgreiche Abschluss der ärztlichen beziehungsweise zahnärztlichen Prüfung. Für den Erwerb des Grades „Dr. med. sci.“ muss zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Fakultät für Medizin angebotenen Promotionsprogramm nachgewiesen werden.

§ 4

Zulassung aufgrund eines sonstigen inländischen Hochschulabschlusses

(1) Ein Bachelorabsolvent einer Universität kann unter folgenden Voraussetzungen an der TUM promovieren, die gleichzeitig erfüllt sein müssen:

1. exzellenter universitärer Bachelorabschluss in einem mindestens dreijährigen Bachelorstudiengang; ein exzellenter Bachelorabschluss ist gegeben, wenn der Bewerber zu den fünf v. H. Besten seines Abschlussjahrgangs gehört.
2. Aufnahme in einen strukturierten Promotionsstudiengang an der TUM. Die Regelstudienzeit beträgt in der Regel höchstens drei Jahre. Mit Abschluss des Promotionsstudiengangs müssen unter Berücksichtigung des vorangegangenen Bachelorabschlusses mindestens 300 Credits erworben sein. Der Promotionsstudiengang ist so strukturiert, dass er die Vergabe des Mastergrades in einem parallelen Masterstudiengang einschließt. Näheres ist in der Satzung für den Promotionsstudiengang zu regeln.

(2) ¹Ein Absolvent eines Diplomstudiengangs einer HAW kann an der TUM promovieren, wenn ein hervorragender Diplomabschluss in einem Studium nachgewiesen ist, das an der TUM als vergleichbarer, universitärer Masterstudiengang angeboten wird. ² Ein hervorragender Abschluss liegt in der Regel vor, wenn der Absolvent in dem Prüfungstermin seines Jahrgangs zu den besten zehn v.H. aller Teilnehmer zählt, wofür ein schriftlicher Nachweis zu erbringen ist.

§ 5

Zulassung aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses

(1) ¹Studienabschlüsse, die in einem universitären Studium an ausländischen Hochschulen erworben wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie einer der in § 3 Satz 1 genannten universitären Prüfungen gleichwertig sind. ²Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Dekan der für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständigen Einrichtung. ³Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sind zu berücksichtigen. ⁴Soweit der Dekan nach diesen Unterlagen keine Feststellung über die Gleichwertigkeit treffen kann, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz zur Frage der Gleichwertigkeit zu hören; deren Stellungnahmen sind zu berücksichtigen.

- (2) ¹Der Dekan entscheidet ferner, ob überdurchschnittliche Leistungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 3 vorliegen. ²Zur Feststellung, ob die ausländische Studienabschlussprüfung die Forderung nach Überdurchschnittlichkeit erfüllt, wird das Ergebnis der ausländischen Prüfung in entsprechender Anwendung der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14./15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung) in das deutsche Notensystem umgerechnet.

- (3) ¹Hat der Bewerber die Ärztliche Prüfung an einer ausländischen Hochschule abgelegt und wird die Gleichwertigkeit der Prüfung nicht festgestellt, so kann der Dekan den Bewerber auf seinen Antrag hin zu einer zusätzlichen mündlichen Prüfung vor einem vom Dekan einzusetzenden, aus drei Mitgliedern bestehenden Prüfungsausschuss zulassen. ²Voraussetzung für die Zulassung ist, dass der Bewerber ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachweist, die der Ausbildung im praktischen Jahr entsprechen. ³Diese Ergänzungsprüfung muss alle Fächer der Ärztlichen Prüfung und zusätzlich die Fächer Anatomie, Physiologie und Biochemie umfassen. ⁴Bei der Prüfung muss ein sachkundiger Beisitzer zur Protokollführung anwesend sein. ⁵Im Übrigen gelten für die mündliche Prüfung § 15 Abs. 1 Sätze 3 und § 6, Abs. 2, 7 und 8 der Approbationsordnung für Ärzte entsprechend. ⁶Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ⁷Die Wiederholung der Prüfung kann nur innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Dekan beantragt werden.

- (4) Für die Zulassung aufgrund eines an einer ausländischen Fachhochschule (Polytechnical School, University of Applied Sciences) erworbenen Masterstudienabschlusses gelten Abs. 1 bis 3, und für einen an dieser Hochschule erworbenen Diplomabschluss gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

§ 6

Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation muss die Befähigung des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu klarer Darstellung ihrer Ergebnisse nachweisen, und sie muss einen eigenen, neuen und weiterführenden wissenschaftlichen Beitrag leisten. ²Vorveröffentlichungen von Teilen der Dissertation sind unter Beachtung von Abs. 7 zulässig.

- (2) ¹Eine publikationsbasierte Dissertation muss in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertation gemäß Abs. 1 gleichwertige Leistung darstellen; die in Anlage 6 aufgeführten Vorgaben sind zu beachten. ²Bei einer publikationsbasierten Dissertation sind in knapper Fassung das wissenschaftliche Problem, die verwendeten Lösungsansätze, die erzielten Ergebnisse und Schlussfolgerungen sowie die in Bezug stehende Literatur darzustellen. ³Die zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen sind der Dissertation als Appendix beizufügen.

- (3) Die Dissertation muss ein Thema aus einem Gebiet behandeln, das von einem gemäß § 10 Prüfungsberechtigten der TUM fachlich vertreten wird.

- (4) ¹Außerhalb der promotionsführenden Einrichtung bereits fertiggestellte Arbeiten müssen vor Einreichung mit einem fachlich zuständigen Professor der TUM besprochen werden und dessen Zustimmung finden. ²Die Einreichung ist nicht zulässig, wenn die Dissertation von einem nicht der TUM angehörenden Hochschullehrer vergeben oder betreut worden ist.

- (5) ¹Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²In Ausnahmefällen kann sie mit Zustimmung des Dekans und des Erstprüfers in einer anderen Fremdsprache abgefasst werden; in diesem Fall ist eine Zusammenfassung der wesentlichen bewertungsrelevanten Ergebnisse in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

- (6) ¹Die Dissertation muss selbständig angefertigt sein. ²Sie muss eine Zusammenfassung des Inhalts und ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur sowie weiterer Informationsquellen enthalten. ³Eigene Veröffentlichungen nach Abs. 1 Satz 2 sind als solche anzugeben.
- (7) ¹Eigene Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, dürfen nicht als Dissertation eingereicht werden. ²Ergebnisse daraus können aber für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten als solche im Literaturverzeichnis zu kennzeichnen sind.
- (8) ¹Wenn der Bewerber die Voraussetzungen der Vorbildung gemäß §§ 3 bis 5 erfüllt und ein gemäß § 10 Prüfungsberechtigter der TUM ein Dissertationsthema vergeben hat sowie sichergestellt ist, dass eine promotionsführende Einrichtung der TUM das Promotionsverfahren durchführen kann und eine Betreuungsvereinbarung zwischen dem Prüfungsberechtigten und dem Bewerber abgeschlossen wurde, ist der Bewerber in die Promotionsliste der TUM einzutragen. ²Näheres zum Inhalt der Betreuungsvereinbarung wird in Ausführungsbestimmungen der Universität geregelt. ³Mit der Eintragung in die Promotionsliste ist keine Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens verbunden.

§ 7

TUM Graduate School

¹Der Bewerber kann über ein Thematisches Graduiertenzentrum oder ein Fakultätsgraduiertenzentrum Mitglied der TUM Graduate School werden, an der der Bewerber neben den allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 2 für die Promotion ein promotionsbegleitendes Qualifizierungsprogramm absolviert. ²Die TUM Graduate School stellt dem Bewerber ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an ihrem Qualifizierungsprogramm aus. ³Zusätzlich werden in der gemäß § 25 Abs. 3 zu erstellenden Promotionsurkunde die Mitgliedschaft sowie die erfolgreiche Teilnahme am Qualifizierungsprogramm der TUM Graduate School bestätigt (Anlage 3a).

B) Der Promotionsantrag

§ 8

Einreichung der Dissertation

¹Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich über das Prüfungsamt der TUM bei der gemäß § 1 Abs. 5 promotionsführenden Einrichtung zu beantragen. ²Der Antrag muss die Bezeichnung des angestrebten Doktorgrades und den Titel der Dissertation enthalten. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über die geforderte Vorbildung gemäß den §§ 3 bis 5;
2. fünf gleichlautende Exemplare der Dissertation gemäß § 2 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 bzw. Abs. 2 sowie eine elektronische Version (pdf-Datei) der Dissertation, die parallel an die promotionsführende Einrichtung einzureichen ist;
3. eine etwa 500 Zeichen umfassende Zusammenfassung der Dissertation, die von dem gemäß § 10 Prüfungsberechtigten, der die Dissertation angeregt hat (§ 10 Abs. 2), oder von dem nach § 6 Abs. 4 mitwirkenden Professor unterschrieben sein muss;
4. eine Erklärung des Bewerbers nach Anlage 5;
5. eine Auflistung der Vorveröffentlichungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2;
6. ein Lebenslauf des Bewerbers, der insbesondere über den Bildungsgang Aufschluss gibt;
7. ein amtliches Führungszeugnis. Von Ausländern ist ein von der TUM als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorzulegen. Bei Mitgliedern der TUM kann auf das amtliche Führungszeugnis verzichtet werden.

§ 9

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) ¹Das Prüfungsamt der TUM prüft, ob der Antrag den Bestimmungen des § 8 entspricht. ²In diesem Fall leitet es den Antrag an den Dekan (gemäß §1 Abs. 5 Satz 1) der vom Bewerber genannten promotionsführenden Einrichtung weiter. ³Der Dekan entscheidet, ob die Fakultät für das Promotionsverfahren zuständig ist und welcher Grad gemäß § 1 in Betracht kommt. ⁴Wird die eigene Fakultät oder Einrichtung für nicht zuständig erachtet, so gibt er den Antrag mit Begründung und gegebenenfalls mit Hinweis auf eine für zuständig gehaltene promotionsführenden Einrichtung an das Prüfungsamt zurück. ⁵Dieses leitet den Antrag an die vorgeschlagene promotionsführende Einrichtung weiter.
- (2) ¹Der Promotionsantrag darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in §§ 2 bis 5 geforderten Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind oder
 2. die in § 8 geforderten Nachweise unvollständig oder unrichtig sind oder
 3. keine promotionsführende Einrichtung der TUM für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständig ist oder die gemäß § 1 Abs. 4 geforderte Mitwirkung nicht zustande kommt.
- ²Eine begründete Ablehnung ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ³Die ablehnende Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (Anlage 7) zu versehen.
- (3) Wenn die Zuständigkeit bejaht wird, so führt der Dekan der promotionsführenden Einrichtung schnellstmöglich die Entscheidungen nach § 10 herbei.

C) Prüfung der Dissertation

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Die promotionsführende Einrichtung bestellt eine Prüfungskommission, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei bis drei Prüfern, wobei der dritte Prüfer auch erst im weiteren Verlauf des Verfahrens bestellt werden kann. ²Die Kommissionsmitglieder (Prüfungsberechtigte) müssen Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz¹ (BayHSchPG), entpflichtete Professoren, Professoren im Ruhestand, TUM Distinguished Affiliated Professors, TUM Junior Fellows² oder Mitglieder (Fellows) des TUM Institute for Advanced Study (IAS) sein. ⁵Der Vorsitzende darf nicht zugleich Prüfer sein. ⁶Der Vorsitzende und mindestens ein Prüfer müssen Professoren im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des BayHSchPG der promotionsführenden Einrichtung sein. ⁷In begründeten Ausnahmefällen ist es ausreichend, dass nur ein Mitglied der Prüfungskommission Professor im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des BayHSchPG der Fakultät ist.
- (2) ¹Hat ein gemäß Abs. 1 Prüfungsberechtigter die Dissertation angeregt und in wesentlichen Teilen betreut, so ist dieser auf dessen Wunsch zum ersten Prüfer zu bestellen. ²Wurde eine Dissertation mit fachübergreifendem Thema von einem gemäß Abs. 1 Prüfungsberechtigten angeregt, der nicht der promotionsführenden Einrichtung angehört, so soll dieser zum

¹) Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sind Professoren, Juniorprofessoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren.

²) TUM Junior Fellows leiten selbständig drittmittelfinanzierte Nachwuchsforscherguppen und haben deren wissenschaftliches Konzept eigenständig entwickelt (s. Beschluss d. Hochschulpräsidiums Nr. 7/23/03 vom 20.03.2007 / 05.06.2007).

ersten Prüfer bestellt werden.

- (3) ¹Einer der Prüfer gemäß Abs. 1 kann auch einer anderen in- oder ausländischen Universität angehören. ²Abweichend von Satz 1 ist bei kooperativen Promotionen mit einer HAW ein Professor der HAW als Prüfer zu bestellen, falls dieser an der Betreuung der Dissertation wesentlich beteiligt war.
- (4) ¹In begründeten Fällen ist es zulässig, dass der zweite Prüfer nur Gutachter ist. ²Bei der mündlichen Prüfung muss in diesem Fall auf Beschluss der promotionsführenden Einrichtung ein Prüfungsberechtigter als mündlicher Prüfer mitwirken, der gemäß Abs. 1 prüfungsberechtigt ist. ³Wurde ein dritter Prüfer bestellt, so gelten Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 11

Bewertung der Dissertation

- (1) ¹Der Dekan übergibt den Promotionsantrag mit allen Unterlagen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission. ²Dieser leitet je ein Exemplar der Dissertation zur Prüfung an die Prüfer weiter.
- (2) ¹Die Prüfer urteilen die Dissertation durch schriftliche Gutachten, die eine Bewertung enthalten müssen, und berücksichtigen dabei § 6 Abs. 1 Satz 1. ²Die Gutachten werden dem Vorsitzenden übermittelt. ³Der Vorsitzende sorgt dafür, dass dies in angemessener Frist geschieht (in der Regel nicht mehr als drei Monate).

⁴Die Bewertung der Dissertation kann wie folgt stattfinden:

„Mit Auszeichnung bestanden“ (summa cum laude)
„Bestanden“
oder
„Nicht bestanden“

- (3) Liegt das erste Gutachten dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vor, so kann der Promotionsantrag nicht mehr zurückgenommen werden.
- (4) ¹Lautet eine der Bewertungen „Nicht bestanden“, so ist das Promotionsvorhaben gescheitert; das Promotionsverfahren ist damit beendet. ²Die Prüfungskommission entscheidet, ob die Dissertation in umgearbeiteter Form erneut eingereicht werden kann oder eine Neufassung notwendig ist; hierzu ist Einstimmigkeit erforderlich. ³Es gelten § 16 Abs. 2 Satz 2 und § 19 Abs. 1 entsprechend.

§ 12

Einbeziehung des Professorenkollegiums

¹Ist die Dissertation von allen Prüfern bzw. allen Gutachtern mit „Bestanden“ oder besser beurteilt, so stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission sicher, dass die Dissertation mit Lebenslauf und Gutachten sämtlichen hauptamtlichen Hochschullehrern der promotionsführenden Einrichtung in der von ihr festgelegten Weise zur Stellungnahme zugänglich gemacht wird. ²Die Stellungnahme erfolgt schriftlich "für Annahme" oder unter Angabe von Gründen "gegen Annahme" innerhalb einer vom Dekan festzulegenden Frist von längstens zwei Monaten.

§ 13

Annahme der Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation ist angenommen, wenn gemäß § 12 die erforderliche Anzahl von Stellungnahmen "für Annahme" vorliegt. ²Die erforderliche Anzahl beträgt bei Fakultäten mit weniger als 40 Professoren mindestens 10, bei den übrigen Fakultäten mindestens 20. ³Werden Stellungnahmen "gegen Annahme" abgegeben, so entscheidet der Dekan nach Anhörung der Prüfer bzw. Gutachter und der Prüfungsberechtigten, die "gegen Annahme" votiert haben, endgültig über die Annahme der Arbeit.
- (2) ¹Bei Ablehnung ist das Promotionsvorhaben gescheitert und das Promotionsverfahren beendet. ²Es gelten § 16 Abs. 2 Satz 2 und §19 Abs. 1 entsprechend.

D) Die mündliche Prüfung

§ 14

Einladung zur mündlichen Prüfung

- (1) ¹Ist die Dissertation gemäß § 13 Abs. 1 angenommen, so wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission die mündliche Prüfung anberaumt und geleitet. ²Ist die Zulassung gemäß § 4 Abs. 1 erfolgt, so setzt die Zulassung zur mündlichen Prüfung die Vorlage des Erwerbs eines überdurchschnittlichen Mastergrades gemäß § 3 voraus.
- (2) ¹Der Vorsitzende lädt den Bewerber und die Prüfungskommission zur mündlichen Prüfung schriftlich sowie die übrigen prüfungsberechtigten Mitglieder der promotionsführenden Einrichtung durch Aushang oder elektronische Mitteilung mindestens eine Woche vorher ein. ²Die Prüfungskommission kann im Einvernehmen mit dem Bewerber eine weitere Öffentlichkeit als Zuhörer zulassen; sie gibt in diesem Fall den Termin durch Aushang bekannt.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung wird in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Auf Antrag des Bewerbers wird die mündliche Prüfung in englischer Sprache abgehalten.

§ 15

Mündliche Prüfung und ihre Bewertung

- (1) ¹Der Bewerber ist einzeln, insgesamt etwa eine Stunde lang zu prüfen. ²Die Prüfung soll sich, von der Dissertation ausgehend, über das weitere Fachgebiet erstrecken, dem die Dissertation zugehört.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission durchgeführt. ²Der Vorsitzende kann Fragen anderer anwesender Prüfungsberechtigter zulassen. ³Er sorgt für einen angemessenen Anteil aller Prüfer an der Prüfungszeit.
- (3) ¹Die mündlichen Prüfer geben ihr Urteil auf einem Prüfungsbogen nach Anlage 1 ab; die Bewertung erfolgt gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4. ²Bewertungen werden nur von den Prüfern abgegeben.
- (4) ¹Erfolgt eine Bewertung mit „Nicht bestanden“ oder erscheint der Bewerber aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht zur mündlichen Prüfung, so ist diese nicht bestanden. ²In diesem Fall findet § 16 Abs. 2 Satz 2 Anwendung.

E) Abschluss der Prüfung

§ 16

Prüfungsergebnis

- (1) ¹Nach Beendigung der mündlichen Prüfung stellen die Mitglieder der Prüfungskommission fest, ob die Prüfung bestanden ist und mit welchem Prädikat gemäß § 17 Abs. 2 die Doktorwürde zuerkannt wird. ²Sie ordnen gegebenenfalls Änderungen der Dissertation an, die der Bewerber noch vorzunehmen hat. ³Diese Auflagen sind mit Fristsetzung (max. drei Monate) auf dem Prüfungsbogen nach Anlage 1 zu vermerken.
- (2) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt das festgestellte Ergebnis im Anschluss an die Prüfung dem Bewerber mit. ²Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung erhält der Bewerber einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung (Anlage 7) versehenen Bescheid, der auch über die Wiederholungsmöglichkeiten Auskunft gibt.
- (3) Der Bewerber kann nach Abschluss des Promotionsverfahrens innerhalb eines Jahres Einblick in die Prüfungsunterlagen nehmen.

§ 17

Bewertung der Promotion

- (1) Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.
- (2) ¹Die Gesamtbewertung für die Promotion ergibt sich aus den von den Prüfern für die Dissertation und für die mündliche Prüfung erteilten Bewertungen. ²Das Gesamtprädikat der Promotion lautet: „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“; lediglich bei durchgängig übereinstimmender Beurteilung der Dissertationsarbeit und der mündlichen Prüfung mit dem Spitzenprädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ (summa cum laude) wird dieses Prädikat für die Gesamtleistung zuerkannt.

§ 18

Aufbewahrung der Prüfungs- und Dissertationsunterlagen

- (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens werden die Prüfungsunterlagen im Prüfungsamt der TUM aufbewahrt; eine Ausfertigung verbleibt bei den Akten der promotionsführenden Einrichtung. ²Die promotionsführende Einrichtung kann verlangen, dass ergebnisrelevante Aufzeichnungen (z.B. Laborjournale, Geräteskizzen, Messdaten) bei ihr verbleiben.
- (2) Ist das Promotionsvorhaben endgültig gescheitert, so verbleibt die Dissertation mit den Gutachten bei den Akten des Prüfungsamtes der TUM; sie darf auch bei einer anderen promotionsführenden Einrichtung innerhalb der in § 19 Abs. 1 genannten Frist nicht wieder als Dissertation vorgelegt werden.

F) Wiederholung von Promotionsleistungen

§ 19

- (1) Ist die Dissertation an der TUM erstmalig gemäß § 11 Abs. 4 oder § 13 Abs. 2 abgelehnt und damit das Promotionsvorhaben gescheitert, so kann der Bewerber binnen einer Frist von zwei Jahren nach Zustellung des Ablehnungsbescheides eine neue Dissertation bzw. die mit Einwilligung der Prüfungskommission gemäß § 11 Abs. 4 umgearbeitete Dissertation über das Prüfungsamt einreichen.

- (2) ¹Reicht der Bewerber innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist keine umgearbeitete bzw. keine neue Dissertation ein, so ist das Promotionsvorhaben endgültig gescheitert. ²Die Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub sind zu beachten.
- (3) ¹Lautet eine der gemäß § 11 Abs. 2 für die umgearbeitete oder neu eingereichte Dissertation erfolgte Bewertung „nicht bestanden“ oder wird die Arbeit gemäß § 13 Abs. 1 nicht angenommen, so ist das Promotionsverfahren endgültig gescheitert. ²Der Bewerber erhält in diesem Fall einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung (Anlage 7) versehenen Bescheid.
- (4) ¹Ist die bei der TUM eingereichte Dissertation von allen Prüfern mit „Bestanden“ oder besser bewertet worden, wurde die mündliche Prüfung aber nicht bestanden, so braucht der Bewerber nur diese zu wiederholen. ²Die Wiederholung kann nur einmal, frühestens nach drei Monaten und spätestens binnen Jahresfrist nach Ablegung der nicht bestanden mündlichen Prüfung, erfolgen. ³Verstreicht diese Frist, so verfällt der Anspruch auf Anerkennung der Dissertation, und das Promotionsvorhaben ist endgültig gescheitert. ⁴Die Zulassung zu einer nochmaligen Prüfung ist nur in Härtefällen möglich, die dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich darzulegen sind; die Entscheidung trifft die Prüfungskommission durch einstimmiges Votum.

G) Veröffentlichung der Dissertation

§ 20

- (1) ¹Nach dem Bestehen der mündlichen Prüfung muss der Bewerber die Dissertation in der genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. ²Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die nach § 6 Abs. 2 Satz 3 als Appendix beigefügten zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen. ³Er muss zu diesem Zweck unentgeltlich beim Prüfungsamt der TUM abliefern:

sechs Exemplare in Papierform (DIN A 4 oder DIN A 5 gebunden) und eine elektronische Version, deren Dateiformat und Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek der TUM entsprechen; die Publikation muss eine Kurzfassung (Abstract) in deutscher und englischer Sprache enthalten; der Doktorand überträgt der Universitätsbibliothek der TUM, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt und der Bayerischen Staatsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen unbefristet zu veröffentlichen und sie anderen Datenbanken zugänglich zu machen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht; der Doktorand ist verpflichtet, die Metadaten und die Netzversion seiner Dissertation nach der Bearbeitung durch die Universitätsbibliothek auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Lesbarkeit zu prüfen; die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

⁴Der Bewerber hat der TUM das Recht zu übertragen, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. ⁵Die einzureichenden Exemplare der Dissertation müssen ein Titelblatt gemäß Anlage 4 enthalten. ⁶Die Abgabefrist kann ein Jahr betragen, die vom Dekan in besonderen Fällen, v.a. aus Datenschutzgründen, bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden kann.

H) Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität/Fakultät

§ 21

Voraussetzungen für ein gemeinsames Betreuungsverfahren

- (1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
 1. mit der ausländischen Universität/Fakultät eine Vereinbarung über die gemeinsame Betreuung dieser Promotion abgeschlossen wurde

oder
mit der ausländischen Universität/Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung von Doppelpromotionen geschlossen wurde;
 2. die Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 1 von Seiten der ausländischen Universität / Fakultät vom Dekan und dem Präsidenten, und von Seiten der TUM vom Dekan und dem Präsidenten schriftlich getroffen ist;
 3. eine Zulassung zur Promotion sowohl an der TUM nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 als auch an der ausländischen Universität/Fakultät erfolgte.
- (2) ¹Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 1 an der TUM oder an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht werden. ²Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der TUM eingereicht werden.
- (3) ¹Wird die Dissertation an der TUM eingereicht, so ist § 22 anzuwenden. ²Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht, so ist § 23 anzuwenden.
- (4) Sämtliche Publikationen und Tagungs- sowie Kongressbeiträge, die aus gemeinsam betreuten Dissertationen hervorgehen, haben als Herkunftsadresse beide Universitäten anzugeben.

§ 22

Einreichung an der TUM

¹Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung durch jeweils einen gemäß § 10 Prüfungsberechtigten der TUM nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 und einem Hochschullehrer der ausländischen Universität/Fakultät. ²Der Vorsitzende der Prüfungskommission, die paritätisch zu besetzen ist, muss Professor der TUM sein. ³Die Bestimmungen der Promotionsordnung (§§ 11-20) sind zu beachten. ⁴Die Durchführung der Betreuung muss in der Vereinbarung nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 geregelt sein.

§ 23

Einreichung an der ausländischen Universität/Fakultät

- (1) ¹Hat die ausländische Fakultät die Dissertation angenommen, so entscheidet die promotionsführende Fakultät der TUM gemäß §§ 12 und 13 nach Vorlage aller erforderlichen Gutachten unter Einbeziehung des Gutachtens des Betreuers der TUM über die Annahme der Dissertation. ²Der Dekan sorgt für die Sicherstellung der sonstigen Anforderungen der Vereinbarung.

- (2) ¹Wird die Dissertation an der TUM abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut bei der TUM eingereicht werden.
- (3) ¹Hat die ausländische Universität/Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 24

Promotionsurkunde

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität/Fakultät wird eine von beiden Hochschulen ausgefertigte gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine eigenständige wissenschaftliche Leistung handelt.
- (2) Die Vereinbarung nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 stellt sicher, dass
 - 1. in einer gegebenenfalls zusätzlich verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der TUM enthalten ist;
 - 2. die Maßgabe gemäß § 21 Abs. 4 Gegenstand der Vereinbarung ist.

I) Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 25

- (1) Als vorläufigen Nachweis der Verleihung des Doktorgrades erhält der Bewerber vom Prüfungsamt der TUM eine Urkunde nach Anlage 2, sofern die erforderlichen Exemplare nach § 20 fristgerecht eingereicht worden sind.
- (2) Vor Aushändigung der Urkunde nach Abs. 1 ist der Bewerber nicht befugt, den Doktorgrad zu führen.
- (3) ¹Der Bewerber erhält ferner eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache nach Anlage 3 a oder 3 b, die mit dem Siegel der TUM versehen ist und das Promotionsdatum gemäß § 17 Abs. 1 trägt. ²Zeitpunkt und Form der persönlichen Überreichung werden durch die zuständige promotionsführende Einrichtung festgelegt. ³Eine Schmuckurkunde nach Anlage 3 c (Format DIN A3) ist gegen Kostenberechnung erhältlich.

J) Ehrenpromotion

§ 26

- (1) An Persönlichkeiten, die außergewöhnliche wissenschaftliche, technische, medizinische und künstlerische Leistungen hervorgebracht haben und die nicht aufgrund eines Dienstverhältnisses an der TUM tätig sind, kann als seltene Auszeichnung Grad und Würde eines Doktors Ehren halber verliehen werden (Dr.-Ing. E. h., Dr. rer. nat. h.c., Dr. rer. pol. h.c., Dr. oec. publ. h.c., Dr. phil. h.c., Dr. med. h.c., Dr. med. dent. h.c., Dr. med. sci. h.c., Dr. agr. h. c., Dr. rer. silv. h.c., Dr. rer. soc. h.c.)
- (2) ¹Eine Ehrenpromotion setzt einen begründeten Antrag durch mindestens ein Drittel der Professoren der zuständigen promotionsführenden Einrichtung voraus. ²In der Begründung des Antrages sind die wissenschaftlichen, technischen, medizinischen oder künstlerischen Leistungen, auf die der Antrag gestützt wird, darzulegen und zu würdigen. ³Dabei ist auszuführen, warum es sich um außergewöhnliche Leistungen handelt. ⁴Soweit über die Leistungen Belege vorhanden sind, sind diese anzugeben. ⁵Eine Ehrenpromotion aufgrund anderer als wissenschaftlicher Verdienste (z.B. mäzenatisches Wirken) ist ausgeschlossen.

- (3) ¹Der Dekan setzt eine aus mindestens drei fachlich zuständigen Professoren bestehende Kommission ein und bestellt einen von ihnen, der der TUM angehören muss, zum Vorsitzenden. ²Die Kommission nimmt zur Frage des Vorliegens außergewöhnlicher wissenschaftlicher, technischer, medizinischer oder künstlerischer Leistungen Stellung und holt zu diesem Zweck erforderlichenfalls Gutachten ein.
- (4) ¹Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Ehrenpromotion nach Abs. 1 nicht vorliegen, wird der Antrag nicht weiterverfolgt ²Ein nochmaliger Antrag ist dann an der TUM nicht mehr möglich. ³Befürwortet die Kommission den Antrag, macht der Dekan vor der Beschlussfassung des Fakultätsrates dessen Mitgliedern den Antrag, und den kompletten Bericht der Kommission zugänglich, auf die sich der Antrag stützt.
- (5) Der Antrag ist angenommen, wenn ihm der Fakultätsrat, die Professorenmehrheit im Fakultätsrat, der Dekan und der Präsident zustimmen; andernfalls ist der Antrag abgelehnt und kann an der TUM dann nicht wiederholt werden.
- (6) In Fällen, in denen gemäß § 1 Abs. 4 nicht eine Fakultät promotionsführend ist, tritt an die Stelle des Fakultätsrats die Gesamtheit der Wissenschaftlichen Mitglieder dieser Einrichtung.
- (7) Die Ehrenpromotion erfolgt in feierlicher Form durch Überreichung einer Ehrenurkunde. in der die Verdienste des Geehrten hervorgehoben werden.

K) Erneuerung der Promotionsurkunde

§ 27

¹Die Promotionsurkunde kann im 50. Jubiläumsjahr ihrer Erlangung auf Vorschlag der zuständigen Fakultät vom Präsidenten in feierlicher Form erneuert werden („Goldene Promotion“). ²Satz 1 findet sinngemäß auf das 25. Jubiläumsjahr Anwendung („Silberne Promotion“). ³Die Verleihung erfolgt hochschulzentral im Rahmen einer Festveranstaltung.

L) Nichtigkeit der Promotion

§ 28

¹Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Zulassung zur Promotion auf Grund falscher Angaben des Bewerbers erteilt wurde oder dass der Bewerber bei seinen Leistungen eine Täuschung versucht oder begangen hat, so sind diese Promotionsleistungen von der promotionsführenden Einrichtung für ungültig und das Promotionsverfahren für endgültig gescheitert zu erklären. ²Diese Erklärung ist dem Präsidenten anzuzeigen und von ihm allen deutschen Hochschulen mitzuteilen.

M) Entzug des Doktorgrades

§ 29

¹Der Entzug eines bereits erteilten Doktorgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG. ²Dasselbe gilt für den Grad und die Würde eines Doktors Ehren halber. ³Der Präsident teilt den Entzug des Doktorgrades mit Begründung allen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen mit.

N) Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten die §§ 3 bis 6, §§ 10, 11, 15, 17 erstmals für Bewerber, die sich nach In-Kraft-Treten dieser Satzung in die Promotionsliste gemäß § 6 Abs. 8 Satz 1 eintragen lassen. ³Auf Antrag an die Fakultät können die übrigen Bewerber, die bereits in einer Promotionsliste eingetragen sind, in die neue Promotionsordnung wechseln. ⁴Die Erklärung ist verbindlich. ⁵Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der TUM vom 1. August 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2011, vorbehaltlich der Sätze 1 und 2 außer Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gelten die Regelungen zu den Integrative Research Centers ab In-Kraft-Treten von § 1 Abs. 3 und 4 der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Technischen Universität München.
- (3) Abweichend von §1 verleiht die Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt für Promotionsvorhaben, die bis zum 30. April 2003 in die Promotionsliste der Fakultät eingetragen worden sind, den Grad „Dr.oec.“ und für Promotionsvorhaben, die bis zum 31. Dezember 2006 in die Promotionsliste der Fakultät eingetragen worden sind, den Grad „Dr. oec. troph“.

Die Anlagen 1 bis 8 werden aus Gründen der Fälschungssicherheit nicht ins Netz gestellt.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 15. Februar 2012 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Universität München vom 9. März 2012.

München, den 12. März 2012

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 12. März 2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. März 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. März 2012.